

und seine letzte Karte bereits ausgespielt, er ist entlarvt und — gerichtet.

Wird der christliche Staat sein Nachfolger und sein Erbe sein oder der Socialismus? Hoffen wir zu Gott das Erstere; denn nur der Staat kann, und nur der christliche Staat wird die sociale Frage lösen.

Regierungsakte des ersten Bischofs von Linz.

Ein Beitrag zur Diözesangeschichte von Fr. Sch.

III.

Am 20. März 1786 verordnete das Consistorium „um aller Unordnung in dem Gottesdienste der Charwoche vorzubeugen“, daß das hl. Grab und die bisherige Auferstehungs=ceremonie wegzulassen seien, wogegen am Charfreitag Nachmittag schon wieder die gewöhnliche Litanei gebetet werden könnte, nachdem zuvor das hochwürdige Gut aus der Sakristei, wo es „am Charfreitag und Charstag ohne Kerzen bloß mit einer brennenden Lampe aufzubehalten“ wäre, ohne Gepränge auf den Hochaltar übertragen worden.

Am 31. März 1786 theilte die Regierung dem Consistorium den Wunsch des Kaisers mit, daß „die Religions= und gottesdienstlichen Handlungen vorzüglich die Verwaltung der heil. Sakramente bei Sterbenden und der Taufe in der Landessprache ausgeübt werden“ möchten und verlangt die Vorlage zweckmäßig in der Landessprache verfaßter Kirchenagenden. B. Herberstein wandte sich daher an Cardinal Migazzi in Wien mit der Bitte um Mittheilung jenes Rituals, welches derselbe „auflegen zu lassen gesinnt sei“, und das in der deutschen Sprache verfaßt wäre, um es auch in der Linzer Diözese einzuführen. Zugleich aber ließ er selbst mit der Abfassung einer Kirchen=

agende beginnen. Der jetzt noch vorliegende Entwurf, welcher die Einleitung und das Sakrament der Taufe behandelt, ist fast ganz aus dem römischen Rituale genommen, und enthält als eigene Zuthat nur eine deutsche Ansprache über die Ceremonien der hl. Taufe als Einleitung vor Beginn der hl. Taufhandlung und die Verdolmetschung der lateinischen Fragen, jedoch so, daß diese zuerst in der Kirchensprache gestellt und dann in der Landessprache wiederholt wurden. Dieser Entwurf, welcher ob seiner Katholizität wahrscheinlich ohnehin keinen Anklang gefunden hätte, kam übrigens schon aus dem Grunde nicht zur Ausführung, da K. Josef im April seine frühere Verordnung bezüglich der Anwendung der Landes-Sprache als Kirchensprache widerrief.

Daß bei der fast totalen Umänderung der pfarrlichen Verhältnisse, wie sie die Josephinischen Verordnungen mit sich brachten, Irrungen unvermeidlich waren, ließ sich voraussehen. Solche traten namentlich ein zwischen den „alten“ und den „neuen“ Pfarrern und sog. Lokalkaplänen. Das Consistorium verordnete daher, daß letztere von den „alten“ Pfarrern wohl unabhängig, und in der Jurisdiktion ihnen sogar gleichgestellt seien, ihnen jedoch die Stolzgebühren, die gestifteten Einkünfte zu verrechnen, und nur die freiwilligen Gaben und Beiträge der Pfarrkinder sowie die Bittgelder zu genießen hätten.

Am 2. Mai 1786 forderte die Regierung vom Consistorium ein Gutachten, ob die bisherigen Kirchweihfeste nicht insgesammt auf den Sonntag Quinquagesima übertragen werden könnten. Dieses fand in seiner Antwort vom 15. Mai, daß gegen die Uebertragung dieser Feste auf einen Tag kein erheblicher Anstand obwalte, sondern daß vielmehr dieses ein Mittel wäre, den großen Zusammenlauf des Volkes an diesen Tagen, das Zureißen der Seelsorger zu diesen Kirchtagen und die daraus entstehenden Unordnungen abzustellen, rath aber einen andern als den Faschingssonntag zu wählen.

Am 1. Juni verordnete das Consistorium, daß bei allen Kirchen, an welchen ein Seelsorger stabil angestellt sei, die

Frohnleichnamsprozession, aber nur eine, u. z. genau nach den k. k. Verordnungen also ohne Mittragung großer Fähne, Statuen u. abgehalten werden, und in der Frohnleichnamsoctav an dem Feste selbst und dem darauf folgenden Sonntag sowohl bei dem Hochamte als auch bei der nachmittägigen Litanei das Hochwürdigste in der Monstranze sowie bei den von der k. k. Kirchenordnung vorgeschriebenen Segenmessen ausgesetzt werden solle. Ueber die Art der Procession selbst wurde dem Lokalkaplan zu Waxenberg J. G. Porst auf seine Anfrage unterm 13. Mai bedeutet, daß er dieselbe „ohne Sanctissimo und auf solche Art vornehmen könne, daß das Volk wieder auf Mittag zurückkommen könne.“

Das Consistorium hatte in einer Kurrende die Geistlichkeit verständigt, daß das Patronat der ehemals dem Chorherrnstift Suben incorporirt gewesenen Pfarre Taufkirchen bei Schärding auf den Landesfürsten übergegangen sei, ohne diese Kurrende zuvor der Landesstelle zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt zu haben. Durch diese Präterirung fühlte sich die oberösterreichische Regierung derart gekränkt, daß sie am 10. Juli nicht bloß eine im Tone des Verweises gehaltene Belehrung an das Consistorium, sondern zugleich auch den Befehl ergehen ließ, „alle seit Existenz des Consistoriums an den Clerus erlassenen, sowohl landesfürstlichen als Consistorialcurrenden“ ihr binnen drei Wochen vorzulegen, was jedoch dieses unterm 24. Juli in ebenso höflicher als entschiedener Weise ablehnte.

Unter denjenigen, welche mit den kirchenpolitischen Einrichtungen der damaligen Zeit unzufrieden waren, standen die Innviertler oben an. Es mögen indeß die aus jenen Gegenden stammenden Anzeigen wohl darin ihren Grund haben, daß sonst kein Dechant Regierung und Consistorium mit einer solchen Menge von Anträgen, Berichten und Denuntiationen überschüttete als Dechant Hochholzer von Andorf. So wurden z. B. am 7. August auf dessen Antrag die Pfarren Laiskirchen und Andrichsfurth dem Dekanat Peterskirchen, Ugenaid und St.

Martin dem Dekanat Reichersberg, Diersbach und Taufkirchen hingegen dem Dekanat Audorf zugetheilt; — während auf eine andere Anzeige von ihm, daß in mehreren Pfarren unter dem Pöbel Aufwiegler vorhanden seien, das Consistorium die Regierung ersuchte, daß dergleichen Aufwiegler invigilirt und empfindlich bestraft werden sollen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgange.)

Pastoralfragen und Fälle.

(Liturgisches.) An verschiedenen Orten unserer Diözese wird immer noch am „alten Brauch“ festgehalten, bei Trauungen wohl die Brautmesse zu celebriren oder doch zu commemoriren, die in derselben nach dem Pater noster eingeschalteten Orationen aber wegzulassen. Man scheint dabei von der Ansicht geleitet zu werden, da ja der Ehesegen schon bei der Copulation mit den Worten: „Ego conjungo vos in matrimonium .. et illud benedico etc.“ gespendet werde. Ist diese Praxis und die ihr vielleicht zu Grunde liegende Ansicht richtig? Worin besteht denn die eigentliche Ehesegnung, — die *benedictio solemnis nuptiarum* — und wie soll sie gespendet werden?

Es genügt die Beantwortung der zweiten dieser beiden Fragen, denn mit ihr ist auch schon die Antwort auf die erste gegeben.

Vor Allem muß die Spendung des Sakramentes der Ehe, oder der Abschluß der Ehe in *facie ecclesiae*, — von der Spendung des kirchlichen Sakramentele, von der eigentlichen Einsegnung der Ehe, von der *solemnis benedictio nuptiarum* unterschieden werden. — Der sacramentale Akt der Eheschließung findet nach Vorschrift sowohl des *Rituale romanum*, als auch des Linzer